

# Entwurf

## Musikdienstordnung

des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr .....

---

Im Rahmen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde<sup>1</sup> ..... vom xx.xx.xxxx gibt sich der Musikzug<sup>2</sup> nach Beschluss der Musikversammlung vom xx.xx.xxxx folgende Musikdienstordnung:

### 1. Rechtsstellung

1.1 Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde<sup>1</sup> ..... im Folgenden als Wehr bezeichnet, besteht, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr ....., im Folgenden als Musikzug bezeichnet.

1.2 Der Musikzug ist eine Abteilung der Wehr gemäß § 5a der Satzung der Wehr.

1.3 Für den Musikzug gilt die Satzung der Wehr in der jeweils gültigen Fassung.

### 2. Aufgaben

Die Aufgaben des Musikzuges sind die Unterstützung der Feuerwehr in der Öffentlichkeitsarbeit, der Nachwuchsgewinnung und Werbung für das Feuerwehrwesen sowie die Kulturpflege.

### 3. Strukturen / Organisationshilfen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Musikzug folgender Organisationshilfen:

3.1 Musikversammlung

3.2 Musikausschuss

3.3 Künstlerischer Beirat<sup>3</sup>

### 4. Mitgliedschaft

Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Wehr werden durch deren Satzung geregelt. In den Musikzug können die in der Satzung § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch Personen durch die Musikversammlung in den Musikzug aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Satzung angehören. Die Maximalstärke des Musikzuges sowie die Höchstzahl der Mitglieder zur Verstärkung des Klangkörpers werden durch den Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.

### 5. Eingliederung von Mitgliedern in den Klangkörper

---

<sup>1</sup> Bei einem Musikzug, der aus mehreren Gemeinden oder auf Amtsebene besteht, sind die Angaben sinngemäß einzusetzen

<sup>2</sup> Statt Musikzug kann auch eine alternative Bezeichnung wie z.B. Fanfarenzug o.ä. gewählt werden

<sup>3</sup> Ein künstlerischer Beirat ist möglich

# Entwurf

## **Musikdienstordnung**

des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr .....

---

### 5.1 Bewerber ohne musikalische Vorbildung

Dem Wunsch ein bestimmtes Instrument zu erlernen, kann nur stattgegeben werden, wenn im fraglichen Register Bedarf vorhanden ist, und die Ausbildung des Bewerbers sichergestellt ist. Die Entscheidung darüber fällt der Musikausschuss.

### 5.2 Bewerber mit musikalischer Vorbildung

Dem Wunsch des Bewerbers soll möglichst entsprochen werden. Im Einzelfall entscheidet der Musikausschuss.

5.3 Der Musikausschuss entscheidet ggf. in Absprache mit dem Ausbilder über den Zeitpunkt der ersten Teilnahme an Einsätzen und der damit verbundenen Einkleidung des Bewerbers.

5.4 Nach Überprüfung des musikalischen Leistungsstandes des Bewerbers durch den Dirigenten, kann die Musikversammlung den Bewerber in den Musikzug aufnehmen. Die Aufnahme kann frühestens 1 Jahr nach Eintritt in den Musikzug erfolgen.

### 5.5 Die Mitgliedschaft im Musikzug endet durch

- Austritt aus dem Musikzug. Der Austritt kann zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden
- Ausschluss aus dem Musikzug durch die Musikversammlung
- Auflösung des Musikzuges
- Auflösung der Feuerwehr

## **6. Pflichten durch die Mitgliedschaft**

6.1 Die Angehörigen des Musikzuges unterliegen dem Weisungsrecht des Wehrführers. Die §§ 8 und 16 der Satzung gelten sinngemäß.

6.2 Jedes Mitglied hat sich bei Proben und Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Ablauf der Veranstaltung nicht gestört und das Ansehen des Musikzuges und der Feuerwehr nicht geschädigt wird.

6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet pünktlich an allen Proben und dienstlichen

Veranstaltungen des Musikzuges teilzunehmen.

Ist die Teilnahme nicht möglich, so hat sich der betreffende beim Dirigenten oder seinem Beauftragten abzumelden.

6.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet Eigentum des Musikzuges (Uniform, Instrumente, Noten usw.) mit Sorgfalt zu behandeln und zu pflegen.

6.5 Für Ordnung und Sauberkeit im Probenraum ist jedes Mitglied mitverantwortlich.

## **7. Musikzugführung**

7.1 Die Musikzugführung hat die Leitung des Musikzuges

7.2 Die Musikzugführung ist Mitglied des Wehrvorstandes gem. § 11 (2) der Satzung

7.3 Die Wahl der Musikzugführung erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Wehr (§ 10 der Satzung) auf Vorschlag des Musikzuges für die Dauer von 6 Jahren.

7.4 Zur Musikzugführung ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. (§ 11 (3))

# Entwurf

## Musikdienstordnung

des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr .....

---

der Satzung)

7.5 Die Musikzugführung leitet die Musikversammlung und den  
Musikausschuss

7.6 Die Stellvertretende Musikzugführung vertritt die Musikzugführung bei Abwesenheit  
oder in deren Auftrag. Sie wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in ihr  
Amt gewählt.

## 8. Musikversammlung

Der Musikausschuss beruft jährlich einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung  
eine ordentliche Musikversammlung ein.

Der Musikversammlung gehören alle Mitglieder des Musikzuges an. Die Wehrführung hat  
das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Das Rederecht wird eingeräumt.

Die Musikversammlung hat nachstehende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Mitgliedsangelegenheiten
- Wahl des Musikausschusses
- Wahlen anderer Ausschüsse
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung des / der Dirigenten/ in

Außerordentliche Musikversammlungen können einberufen werden

- durch die Musikzugführung.
- wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Musikzuges dies beantragt.

Einladungen zur Musikversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit  
vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder zu geben.

Die Musikversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller  
stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt ist jedes durch die Musikversammlung aufgenommene Mitglied.

Die Musikversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung  
wünscht.

Bei geheimen Wahlen wird ein Wahlvorstand, bestehend aus 3 Mitgliedern, eingesetzt, der  
aus der Musikversammlung zu wählen ist.

Vor jeder ordentlichen Musikversammlung ist die Kasse auf ordentliche Führung und  
Richtigkeit durch zwei Mitglieder zu prüfen. Dazu wird auf der Musikversammlung jährlich  
ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer legen der Versammlung einen  
Prüfbericht vor. Die Kassenprüfer stellen nach Vorlage des Kassenberichtes und des  
Prüfberichtes Antrag auf Entlastung des Musikausschusses.

Die Musikversammlung nimmt vorläufige Mitglieder in den Musikzug auf und schlägt diese  
ggf. der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder vor.

# Entwurf

## Musikdienstordnung

des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr .....

---

Die Musikversammlung kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen (Festausschuss etc.). Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden jeweils für ein Jahr gewählt.

### 9. Musikausschuss

Der Musikausschuss führt die Geschäfte des Musikzuges im Auftrag der Musikversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitglieder- oder Musikversammlung vorbehalten sind. Er kann Aufgaben übertragen. Er hat der Musikversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.

Entscheidungen des Musikausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Musikzugführung.

Der Musikausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Musikzugführung als Mitglied im Wehrvorstand
- Stellvertretende Musikzugführung
- Dirigent / Dirigentin
- Kassenwart / in
- Schriftführung
- Beauftragte für allgemeine Angelegenheiten\*
- Beauftragte für Jugendangelegenheiten und Ausbildung\*
- Stellvertretende /er Dirigent /in, wenn aus den Reihen der Mitglieder ein geeigneter Kandidat / Kandidatin zur Verfügung steht und die Musikversammlung diesen Kandidaten / Kandidatin vorschlägt und wählt.

Der Musikausschuss vertritt den Musikzug gegenüber dem Wehrvorstand. Er hat folgende Aufgaben

- bereitet die Sitzungen der Musikversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus.
- teilt die Wahlergebnisse dem Wehrvorstand mit.
- legt einen Jahresbericht und einen Kassenbericht der Musikversammlung vor.
- nimmt Bewerberinnen und Bewerber als Musiker vorläufig auf.
- schlägt Beförderungen dem Wehrvorstand vor.
- verhängt Ordnungsmaßnahmen im Rahmen dieser Musikdienstordnung.
- kann in begründeten Fällen Mitglieder von Einsätzen ausschließen.

Die Sitzungen des Musikausschusses sollten mindestens in regelmäßigen Abständen von der Musikzugführung einberufen werden.

Der Musikausschuss kann für bestimmte Aufgaben Mitglieder verantwortlich einsetzen.

- Notenwart / in  
Er / Sie ist für die Verwaltung, Beschaffung und Ergänzung des Notenmaterials in Absprache mit dem (den) Dirigenten und der Musikzugführung verantwortlich.
- Archivar / in  
Er / Sie führt die Chronik des Musikzuges, beschafft sich Bild- und Zeitungsmaterial und ist verantwortlich für Dokumentation in Photo, Film (Video) und Ton.
- Bekleidungswart / in  
Er / Sie führt die Bekleidungsnachweise, verwaltet überzählige Uniformteile und organisiert bei Bedarf deren Beschaffung.

---

\* Kann bei Bedarf eingesetzt werden

# Entwurf

## **Musikdienstordnung**

des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr .....

---

- Gerätewart / in  
Er / Sie verwaltet die Instrumente, Anlagen und sonstiges Zubehör des Musikzuges sowie das Inventar des Probenraumes.

Die Mitglieder des Musikausschusses arbeiten ggf. mit Ausnahme des Dirigenten / der Dirigentin ehrenamtlich.

### **10. Dirigent / Dirigentin**

- Der / die Dirigent / in wird vom Musikausschuss auf unbestimmte Zeit berufen.
- Der Musikausschuss kann mit ihm / ihr für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung vereinbaren.
- Nach der Berufung durch den Musikausschuss ist der Dirigent / die Dirigentin auf der nächsten ordentlichen Musikversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.
- Der / die Dirigent / in kann vom Musikausschuss abberufen werden. Die Abberufung muss durch eine ordentliche / außerordentliche Musikversammlung bestätigt werden.
- Der / die Dirigent / in ist für die musikalische Leitung des Musikzuges zuständig. Er / sie ist in Absprache mit dem Musikausschuss zuständig für die musikalische Durchführung von Proben und Einsätzen.
- Der / die Dirigent /in kann sich dabei vom künstlerischen Beirat beraten lassen.
- Er / sie ist berechtigt von jedem ordentlichen oder vorläufigen Mitglied den musikalischen Leistungsstand zu überprüfen.
- Der / die stellvertretende Dirigent /in übernimmt die musikalische Leitung mit allen Rechten und Pflichten bei Proben und Einsätzen, wenn der Dirigent / die Dirigentin nicht zur Verfügung steht. Er / sie steht dem Dirigenten / der Dirigentin beratend zur Seite.  
Er / Sie wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in sein Amt gewählt

### **11. Kassenführung**

- Der Musikzug unterhält keine eigene Kameradschaftskasse.
- Die Führung einer internen Kasse ist jedoch zur Abwicklung der musikzugehörigen Angelegenheiten zulässig.
- Diese interne Kasse ist Bestandteil der Kameradschaftskasse der Wehr im Sinne § 15 der Satzung
- Die Kassenführung der internen Kasse des Musikzuges übernimmt ein/e Kassenwart / in aus dem Kreis des Musikzuges, der / die jeweils für 3 Jahre durch die Musikversammlung gewählt wird.
- Sie kann über kleinere Beträge im Sinne des Musikzuges selbst verfügen.
- Sie legt auf jeder Musikversammlung einen Kassenbericht vor.

### **12. Schriftführung**

- Die Schriftführung erledigt anfallenden Schriftverkehr in Abstimmung mit der Musikzugführung.
- Sie fertigt Protokolle von allen Sitzungen des Musikausschusses, der Musikversammlung und des künstlerischen Beirates und macht diese spätestens 4 Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern zugänglich.

# Entwurf

## Musikdienstordnung

des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr .....

---

- Sie führt eine aktuelle Mitgliederliste.
- Sie wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in ihr Amt gewählt.

### **13. Beauftragter für allgemeine Angelegenheiten\***

- Der / die Beauftragte für allgemeine Angelegenheiten ist zuständig für Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- Er / sie pflegt die Kontakte zu Vereinen und Verbänden und anderen potentiellen Veranstaltern.
- Er / sie wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in sein Amt gewählt.

### **14. Beauftragter für Jugendangelegenheiten und Ausbildung**

- Der / die Beauftragte für Jugendangelegenheiten vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Musikausschuss.
- Er / sie ist bei Bedarf zuständig für die Aus- und Weiterbildung der einzelnen Musiker.
- Er / sie wird durch die Musikversammlung auf 3 Jahre in sein Amt gewählt.

### **15. Künstlerischer Beirat\***

Der künstlerische Beirat wird vom Musikausschuss zusammengesetzt. Er besteht aus

- der Musikzugführung
- dem(n) Dirigenten.
- einem Mitglied aus jedem Register.
- ggf. weiteren vom Musikausschuss benannten Mitgliedern.

Die Mitglieder des Musikausschusses können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.

Der Beirat wird von der Musikzugführung oder dem(n) Dirigenten bei Bedarf einberufen.

Der Beirat kann der Musikzugführung oder dem(n) Dirigenten Empfehlungen aussprechen oder Wünsche vorbringen.

Der Musikausschuss kann den Beirat bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen zu Rate ziehen.

Beschlüsse des Beirats haben keine bindende Wirkung.

### **16. Ordnungsmaßnahmen**

Für den Musikzug gelten die Ordnungsmaßnahmen gemäß §16 der Satzung der Wehr.

### **17. Auflösung**

Über die Auflösung des Musikzuges entscheidet eine außerordentliche Musikversammlung.

**Entwurf**  
**Musikdienstordnung**  
des Musikzuges der Freiwilligen Feuerwehr .....

---

Die Entscheidung ist der Gemeinde mitzuteilen.

Gemeindeeigenes Inventar fällt bei der Auflösung der Gemeinde zu.

Über anderes Inventar entscheidet die Musikversammlung.

Der Musikausschuss besitzt ein Vorschlagsrecht.

**18. Inkrafttreten**

Diese Musikdienstordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten der Satzung der Wehr vom .....  
in Kraft.

Gemeinde / Amt ....., xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin / der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin